

03

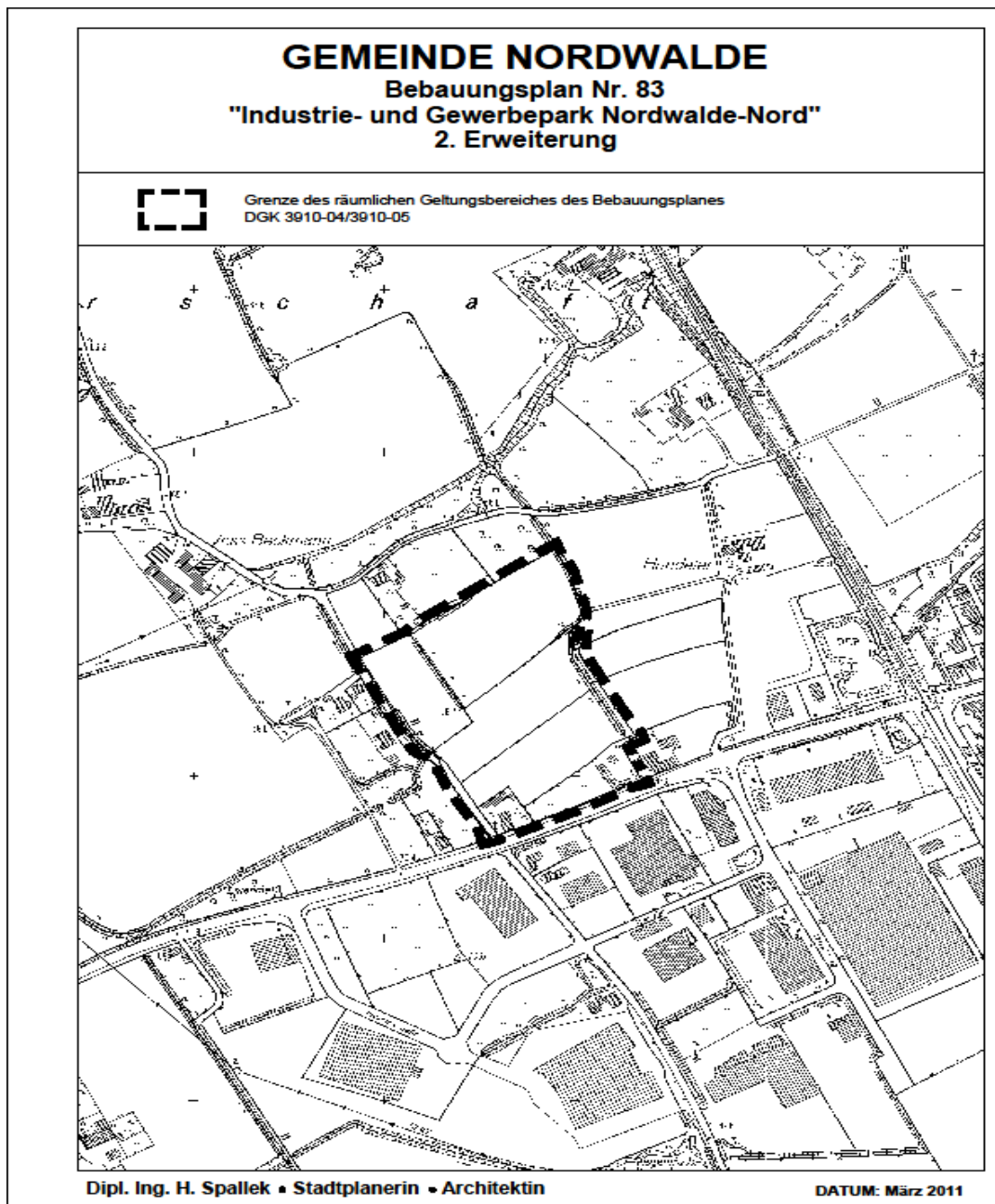
Bebauungsplan Nr. 83 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde-Nord (2. Erweiterung)“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bereich: westliche Verlängerung der Straße „An den Bahngleisen“/östlich der Straße „Ikerstiege“/nördlich der Landesstraße L 555n

Der Rat der Gemeinde Nordwalde am 14. Februar 2012 den u.a. folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde-Nord (2. Erweiterung)“ wird für den Geltungsbereich - dessen Lage und Abgrenzung aus der Darstellung ersichtlich ist - als Entwurf nebst beigefügtem Entwurf der Begründung gebilligt.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde-Nord (2. Erweiterung)“ nebst Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.



Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde-Nord (2. Erweiterung) liegt

**in der Zeit vom 01. März 2012 bis 02. April 2012 einschl.
im Rathaus der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 24,**

während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	von	13.00 Uhr - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 83 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde-Nord (2. Erweiterung) unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden:

- der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde-Nord (2. Erweiterung) nebst Begründung einschließlich Umweltbericht
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es wird auf den § 47 Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

48356 Nordwalde, den 16. Februar 2012

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann